

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda**

### **Satzung der Stadt Elsterwerda über die Erhebung von Winterdienstgebühren (Winterdienstgebührensatzung)**

Auf der Grundlage

der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),

des § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])

sowie des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

und der Satzung der Stadt Elsterwerda über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.06.2013 („LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland vom 18.09.2013)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung der Stadt Elsterwerda über die Erhebung von Winterdienstgebühren (Winterdienstgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Stadt Elsterwerda erhebt für den von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsterwerda in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Winterdienst auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst sowie auf den Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung gemäß § 49a Brandenburgisches Straßengesetz angeschlossen ist.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die tatsächlich nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

- (5) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und Liegenschaftskataster das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, so wird die ermittelte Grundstücksfläche entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen vervielfacht.

### **§ 4 Gebührensatz**

Der jährliche Gebührensatz für den Winterdienst beträgt  
0,00481 €/ m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

### **§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.
- (2) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr (z.B. Neuvermessung des Grundstücks), so ändert sich mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die Gebührenschuld. Die Änderung hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann im Zusammenhang mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Gebühr für alle Gebührenschuldner in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt werden. Dieser Gebührenbescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums oder Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenschuldner bekanntgegeben werden. Im Bescheid werden die einzelnen Gebührenschuldner (Wohnungseigentümer) als Gesamtschuldner mit dem auf sie entfallenden Anteil aufgeführt.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung bei Ausfall oder Einschränkungen des satzungsgemäßen Winterdienstes durch Betriebsstörungen, Witterungs- oder Verkehrseinflüsse.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 2 Abs. 5, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
  - b. entgegen § 2 Abs. 6, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Elsterwerda, den 25.11.2016

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 24.11.2016 beschlossenen Winterdienstgebührensatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 25.11.2016

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

### **Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf**

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen  
Bürgermeister